

GmbH-Brief

Steuervorteile, Haftungsschutz und Finanzsicherheit

AKTUELL

INHALT

2

Gesellschaftsrecht

Warum „Stuttgarter Verfahren“ nicht mehr in der Satzung stehen sollte

4

Aus der Leserhotline

Schadensersatz gegen Finanzamt wegen DSGVO?

5

Betriebsprüfung

Bewirtungskosten auch bei Geschäftsführern abzugsfähig

6

vGA

Mittelbare vGA im Zusammenhang mit nießbrauchbelasteten GmbH-Geschäftanteilen

AKTUELLES

Automatische Rückmeldung bei Minijobs

Ob nun 520-Euro-Job oder kurzfristige Beschäftigung: Als Arbeitgeber müssen Sie sich vergewissern, ob die Bedingungen (zeitlicher Art, Anzahl der Minijobs) erfüllt sind, um die jeweiligen Begünstigungen in der Sozialversicherung oder im Lohnsteuerrecht zu erhalten. Tun Sie es nicht, drohen empfindliche Nachzahlungen.



© Worawut - stockadobe.com

Um Ihnen die Kontrollarbeit bei den Angaben Ihrer Arbeitnehmer zu erleichtern, erhalten Sie seit dem 01.01.2022 eine Rückmeldung von der Minijobzentrale, wenn Sie einen neuen kurzfristig Beschäftigten anmelden. Denn gerade bei den kurzfristig Beschäftigten müssen Sie Vorbeschäftigungszeiten des Minijobbers berücksichtigen. Ein kurzfristig Beschäftigter darf mit mehreren kurzfristigen Minijobs in einem Kalenderjahr insgesamt maximal die Zeitgrenze von drei Monaten oder 70 Arbeitstagen erreichen.

Idealerweise nutzen Sie als Arbeitgeber einen Personalfragebogen bei der Anstellung. Darin stellen Sie alle wichtigen Fragen, um das Beschäftigungsverhältnis Ihres Angestellten richtig zu beurteilen.

Seit dem 01.01.2022 erhalten Sie als Arbeitgeber nach der Anmeldung eines kurzfristig Beschäftigten eine Rückmeldung über Vorbeschäftigungszeiten von der Minijobzentrale. Damit können (und müssen) Sie kontrollieren, ob die Angaben des Angestellten richtig waren.

**EXPERTENTIPP**

Wenn die Angaben des Angestellten von der Rückmeldung abweichen, müssen Sie den Angestellten erneut befragen und die Unstimmigkeit beheben.

**INTERNET-TIPP**

Einen Einstellungsfragebogen für Minijobber finden Sie unter: <https://bit.ly/3CURyu0>

Als Ergebnis entscheiden Sie dann, ob die bisherige Einstufung des Arbeitnehmers korrekt ist oder ob eine Änderung der Anmeldung oder eine Ummeldung bei den Sozialversicherungsträgern notwendig ist. ■

**LOGIN: IHRE MEDIATHEK!**

www.gmbh-brief.de

Benutzername:
gmbh

Passwort Dezember:
haftung22

DIREKTER KONTAKT:

redaktion-
management@
weka.de



**Liebe Geschäftsführerin,
lieber Geschäftsführer,**

Datenschutz und Datensicherheit drängeln sich langsam in den Vordergrund. Beides Themen, die nur schwer zu delegieren sind. Der Geschäftsführer ist also selbst gefragt, und deshalb wollen wir diese Themen auch im nächsten Jahr stärker in den Vordergrund rücken. Pünktlich zu den Weihnachtsferien starten wir dabei mit dem Thema „Abwesenheitsnotiz“. Nachdem Sie unseren Beitrag gelesen haben, stellen Sie sich doch einmal die Frage: Haben Sie jemals so über die

Abwesenheitsnotiz nachgedacht? – Meine Frage an Sie: Welche Themen aus dem Bereich Datenschutz und Datensicherheit drücken bei Ihnen? Schreiben Sie mir – ich nehme Ihre Vorschläge gerne auf.

Schöne Weihnachtszeit
Ihr

Joachim Welper

Dipl.-Betriebswirt **Joachim Welper**, LL.M., ist als Steuerberater und Systemischer Business Coach (univ.) vornehmlich in der Betreuung von kleinen und mittelständigen GmbHs tätig.
→ www.joachimwelper.de

Warum „Stuttgarter Verfahren“ nicht mehr in der Satzung stehen sollte

In GmbH-Satzungen finden sich meistens Klauseln, mit denen die Abfindung eines ausscheidenden Gesellschafters beschränkt wird. Diese sollten Sie ggf. überprüfen. Das „Stuttgarter Verfahren“ ist überholt und führt heutzutage zu zivil- und steuerrechtlichen Problemen, wie eine neue Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt.



Der Streitfall

Ein Steuerpflichtiger erbte von seiner im Jahr 2017 verstorbenen Mutter eine Beteiligung von 15 % an einer GmbH. In der aus dem Jahr 1989 stammenden GmbH-Satzung war für den Todesfall der Mutter geregelt, dass die Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen den ererbten Anteil gegen „Zahlung eines Abfindungsentgeltes, das dem realen Wert seines Anteils entspricht, bewertet nach den steuerrechtlichen Bewertungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung (sogenannte Anteilsbewertung nach dem Stuttgarter Verfahren)“ erwerben oder einziehen konnte. Die GmbH erwarb im Jahr 2018 den Anteil des Steuerpflichtigen für 523.000 €. Dieser Wert wurde nach dem Stuttgarter Verfahren ermittelt. Das Finanzamt stellte dagegen für den GmbH-Anteil einen „gemeinen Wert“ von 703.931 € fest und verlangte vom Steuerpflichtigen die darauf anfallende Erbschaftsteuer. Dagegen wehrte sich der Pflichtige. Er meinte, zur Auslegung der Satzung und zum Zweck der Abfindungsregelung müsse sein Bruder zur Sachaufklärung gehört werden, da dieser seinerzeit Gründungsgesellschafter war.



Das Urteil

Der Bundesfinanzhof (BFH) stellte sich auf die Seite des Finanzamts. Ergäbe sich die Höhe eines Abfindungsanspruchs aus einer Satzungsregelung einer GmbH, sei diese Bestimmung nach objektiven Gesichtspunkten einheitlich aus sich heraus auszulegen. Subjektive Vorstellungen der Personen, die beim Erstellen einer solchen Klausel beteiligt waren, spielten keine Rolle (BFH, Beschluss vom 14.03.2022, Az.: II B 25/21).



EXPERTEN-TIPP

Um Streitigkeiten unter den Gesellschaftern oder mit dem Finanzamt zu vermeiden, sollte das in einer Satzung enthaltene Stuttgarter Verfahren durch eine andere anerkannte Bewertungsmethode ersetzt werden.

verfahren auf das betriebliche Vermögen (Substanzwert) und auf die Erträge (Ertragswert) ab.

Die Reform der Erbschaftsteuer im Jahr 2009 war insbesondere deswegen erforderlich, weil das Bundesverfassungsgericht zuvor die damaligen Bewertungsvorschriften für das Betriebsvermögen als steuerrechtlich verfassungswidrig erklärte (BVerfG, Urteil vom 07.11.2006, Az.: 1 BvL 10/02). Das Gericht beurteilte das Stuttgarter Verfahren u.a. als ungeeignet zur Ermittlung des tatsächlichen Unternehmenswerts.

Heutzutage wird für die Ermittlung des Unternehmenswerts insbesondere das Ertragswertverfahren nach IDW S1 (Gutachten nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen in der Fassung [i.d.F.] 2008) oder auch die Discounted Cashflow-Methode (Abzinsung der bei einer längerfristigen Unternehmensplanung ermittelten **künftigen Überschüsse** auf einen Bewertungsstichtag) herangezogen. Damit ergeben sich für GmbHs, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen zutreffende Verkehrswerte. Demgegenüber kann im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht der Wert eines Unternehmens bzw. eines Unternehmensanteils mit dem vereinfachten Ertragswertverfahren ermittelt werden. Dabei wird der zukünftig erzielbare Jahresertrag mit dem Kapitalisierungsfaktor multipliziert (§ 199 BewG).

Warum gehört es nicht mehr in die Satzung?

Trotz der steuerrechtlichen Verfassungswidrigkeit ist das Stuttgarter Verfahren gesellschaftsrechtlich zulässig. Damit sind die nach diesem Verfahren ermittelten Abfindungswerte für die Gesellschafter bindend, auch wenn sie nicht den tatsächlichen Unternehmenswert beinhalten. Eine Korrektur der Abfindungsbeschränkung ist nur möglich, wenn diese nach § 138 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) grob unbillig und damit nichtig ist. Was letztlich grob unbillig ist, kann zu erheblichem Streit zwischen den Gesellschaftern führen. Verlässt der Gesellschafter die GmbH aus Gründen, die einem Ausschluss ähneln, soll eine Abfindung mit einem Abschlag von 50 % vom Verkehrswert noch angemessen sein. ■

Was bedeutet „Stuttgarter Verfahren“?

Die Höhe einer GmbH-Anteils-Abfindung leitet sich vom anteiligen Unternehmenswert ab. Dabei war das Stuttgarter Verfahren einst der Standard bei der Ermittlung des Unternehmenswerts für die Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Das Stuttgarter Verfahren gehört zu den sog. **Übergewinnabgeltungsverfahren**. Es stellt als **Misch-**

Finanzgericht bejaht regelmäßigen Anspruch auf Akteneinsicht im Steuerverwaltungsverfahren

Beantragt ein Steuerpflichtiger beim Finanzamt Einsicht in seine dort geführten Akten, wird das häufig abgelehnt. Ob eine solche Ablehnung rechters ist, hatte kürzlich das Niedersächsische Finanzgericht (FG) zu entscheiden. Das Ergebnis ist für Steuerpflichtige erfreulich.



© gopixa – stock.adobe.com

§ Der Streitfall

Ein Unternehmerehepaar beauftragte für die Erstellung seiner Steuererklärung einen Steuerberater und bevollmächtigte ihn zur Entgegennahme des Einkommensteuerbescheids. Von dem ergangenen Bescheid erfuhr das Ehepaar erst, als dieser bereits bestandskräftig und damit kein Einspruch mehr möglich war. Aus den Erläuterungen in dem Bescheid ergab sich, dass Rückfragen gestellt wurden, von denen das Ehepaar ebenfalls nichts wusste. Da der ursprünglich beauftragte Steuerberater keine Auskunft gegeben hatte, stellte das Ehepaar beim Finanzamt Antrag auf Akteneinsicht, um die Angaben zu prüfen und gegebenenfalls den Steuerberater regresspflichtig zu machen. Es berief sich dazu auch auf die Auskunftspflicht nach der DSGVO. Den Antrag lehnte das Finanzamt ab. Es meinte, dem Ehepaar fehle das notwendige berechtigte Interesse an der Akteneinsicht. Darüber hinaus ergäbe sich auch aus der DSGVO kein Einsichtsrecht.

Akteneinsichtsrecht: Was für welches steuerrechtliche Verfahren gilt

Im Gegensatz zu anderen Verfahrensordnungen wie etwa dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) oder der Strafprozessordnung (StPO) sieht die AO keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Akten des Steuerpflichtigen im Steuerverwaltungsverfahren vor. Es besteht lediglich ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung, ob ihm Akteneinsicht gewährt wird oder nicht, der aus § 91 AO und damit auf den Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleitet wird. Auch im Rechtsbehelfsverfahren existiert nur ein Anspruch auf Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen (§ 364 AO).

Erst wenn es zum finanzgerichtlichen Klageverfahren kommt, wird nach § 78 Finanzgerichtsordnung (FGO) ein umfassendes Einsichtsrecht in die Akten des Finanzgerichts gewährt, das sich auch auf die Akten des Finanzamts erstreckt. Ebenso gibt es im Steuerstraßverfahren ein eingehendes Einsichtsrecht (§ 147 Strafprozessordnung – StPO).

Soweit ersichtlich, hat nun das Niedersächsische FG erstmals ein Akteneinsichtsrecht im Steuerverwaltungsverfahren aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen wie dem Rechtsstaatsprinzip, dem Prozessgrundrecht und dem Recht auf Gehör hergeleitet. Begrenzt werden soll dieses Recht lediglich durch den Schutz Dritter (wie etwa durch das Steuergeheimnis) und das Ermittlungsinteresse sowie den Verwaltungsaufwand des Finanzamts. Bemerkenswert ist, dass das Gericht im Entscheidungsfall dem Finanzamt vorgehalten hat, es habe seinen Verwaltungsaufwand durch die Akteneinsicht nicht dargelegt. Das Gericht gehe vielmehr davon aus, dass das ganze Verfahren deutlich mehr Aufwand verursacht habe als eine Gewährung der Akteneinsicht. Im Weiteren sehen die Richter durch Art. 15 DSGVO ein Auskunftsrecht gegenüber dem Finanzamt begründet, sei es durch Akteneinsicht oder auf anderem Wege. Einen gebundenen Anspruch auf Akteneinsicht bei der Finanzbehörde aus Art. 15 DSGVO hatte bereits das FG Saarland angenommen (Beschluss vom 03.04.2019, Az.: 2 K 1002/16).

Es bleibt nun abzuwarten, ob der BFH der Argumentation des Niedersächsischen FG folgen wird. ■

EXPERTENTIPP

Die Revision gegen das Urteil wurde unter Az. II R 12/22 zugelassen.

Das Urteil

Das sah das Niedersächsische FG anders und gab der Klage des Ehepaars statt. Die Richter in Hannover waren der Ansicht, das Finanzamt habe das Akteneinsichtsgesuch ermessensfehlerhaft abgelehnt. Zwar enthalte die Abgabenordnung (AO) kein festgeschriebenes Akteneinsichtsrecht im Verwaltungsverfahren. Allerdings habe der Steuerpflichtige nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) einen Anspruch auf ermessensgerechte Entscheidung. Dabei habe das Finanzamt die Belange des Steuerpflichtigen mit denen der Behörde abzuwägen. Danach ergäbe sich zugunsten des Steuerpflichtigen aus dem Rechtsstaatsprinzip ein Recht auf Akteneinsicht. Darüber hinaus stellte das Gericht klar, dass Art. 15 DSGVO auch für direkte Steuern wie etwa die Einkommensteuer gelte. Allerdings beinhalte Art. 15 DSGVO nur ein Auskunftsrecht. Ob das Auskunftsrecht durch Akteneinsicht oder auf anderem Wege zu gewähren sei, habe das Finanzamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. (Niedersächsisches FG, Urteil vom 18.03.2022, Az.: 7 K 11127/18).

EXPERTENTIPP

Soweit Steuerpflichtige Akteneinsicht im Steuerverwaltungsverfahren benötigen und das verwehrt wird, kann dagegen notfalls unter Heranziehung der Argumentation des Niedersächsischen FG geklagt werden. Genau zu prüfen ist allerdings, inwieweit dem Einsichtsrecht des Steuerpflichtigen die Belange des Finanzamts vorgehen.

Schadensersatz gegen Finanzamt wegen DSGVO?

Die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der Abgabenordnung (AO), die für die Datenverarbeitung durch die Finanzbehörden gelten, sind erst am 25.05.2018 in Kraft getreten. Daher sind viele Fragen zu den Regelungen noch ungeklärt. Immerhin steht nun fest, welcher Rechtsweg bei Schadensersatzansprüchen gegen Finanzbehörden hier zu nehmen ist.



Der Streitfall

Ein Steuerpflichtiger klagte gegen das Finanzamt unter Berufung auf die DSGVO verschiedene datenschutzrechtliche Ansprüche ein, darunter einen Schadensersatzanspruch auf Schmerzensgeld gemäß Art. 82 DSGVO. Nach Anhörung der Beteiligten trennte das Finanzgericht (FG) das Verfahren zur Geltendmachung des Schadensersatzes ab und erklärte den Finanzrechtsweg für unzulässig, womit es das Schadensersatz-Verfahren an das örtliche Landgericht verwies. Der Steuerpflichtige sah darin eine Schmälerung seines Rechtsschutzes, da die Klagewege gespalten wurden und zusätzliche Kosten für den Zivilrechtsweg anfielen. Er legte daher beim Bundesfinanzhof (BFH) Beschwerde ein.

Der BFH gab dem Steuerpflichtigen recht und entschied, dass der Finanzrechtsweg für den Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO eröffnet ist. Für Klagen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gegen Finanzbehörden wegen eines Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen im Anwendungsbereich der DSGVO oder der darin enthaltenen Rechte der betroffenen Person sei der Finanzrechtsweg gegeben (§ 32i Abs. 2 Satz 1 AO). Auch aus verfassungsrechtlichen Gründen ergäbe sich keine Zuständigkeit der Zivilgerichte für den streitigen Schadensersatzanspruch. Denn der Schadensersatzanspruch aus Art. 82 DSGVO sei kein typischer Amtshaftungsanspruch im Sinne des Art. 34 Satz 1 GG (Grundgesetz), für den der Zivilrechtsweg gelte (BFH, Beschlüsse vom 28.06.2022, Az.: II B 92/21 und II B 93/21).



HINWEIS

Ausgeschlossen ist der Schadensersatzanspruch, wenn sich der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter exkulpieren (entlasten) können. Dazu muss dieser nachweisen, dass er in keinerlei Hinsicht für den Umstand verantwortlich ist, durch den der Schaden eingetreten ist (Art. 82 Abs. 3 DSGVO).

Schadensersatz nach DSGVO ist möglich

Nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO hat jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein Schaden entstanden ist, Anspruch auf Schadensersatz.

Soweit jede Person den Anspruch geltend machen kann, gilt das nur für persönliche, nicht aber für juristische Personen. Denn die DSGVO bezweckt allein den Schutz natürlicher Personen vor einer unberechtigten Verarbeitung personenbezogener Daten.

Gerichtet ist der Anspruch gegen Verantwortliche gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO (in der Regel eine

natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet) und Auftragsverarbeiter gemäß Art. 4 Nr. 8 DSGVO (eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet). Damit sind auch Finanzbehörden als Anspruchsgegner erfasst.

Erforderlich ist ein Verstoß gegen die DSGVO. In der Praxis besonders häufig sind folgende Verstöße:

- fehlende oder unvollständige Auskunft über die Datenverarbeitung
- fehlende oder unvollständige Löschung von personenbezogenen Daten
- unbeabsichtigte Offenlegung von personenbezogenen Daten im Internet wegen mangelnder IT-Sicherheit
- Verlust von personenbezogenen Daten nach einem Hackerangriff
- Weitergabe personenbezogener Daten an nicht zum Empfang berechnete Personen

Darüber hinaus kommen zahlreiche andere Fälle in Betracht, die einen Schadensersatzanspruch nach Art. 82 DSGVO auslösen können, wie etwa die unberechtigte Videoüberwachung am Arbeitsplatz.

Weiterhin muss bei der betreffenden Person ein Schaden eingetreten sein. Dieser kann materieller Art (etwa Kosten der Rechtsverfolgung) oder immaterieller Art (etwa Schmerzen) sein. Probleme bestehen häufig dabei, dem Gericht das Vorliegen eines konkreten Schadens darzulegen und diesen nachzuweisen. Speziell beim immateriellen Schaden stellt sich etwa die Frage, wie ein solcher bei einer verspäteten Auskunft über die personenbezogenen Daten oder einer datenschutzwidrigen Verwendung einer E-Mail-Adresse zu Werbezwecken aussehen soll. Daneben dürfen nationale Gerichte einen Schadensersatzanspruch nicht ablehnen, wenn der Verstoß auch nach objektiven Maßstäben eine Bagatelle darstellt (Bundesverfassungsgericht [BVerfG], Beschluss vom 14.01.2021, Az.: 1 BvR 2853/19). Zudem ist es erforderlich, dass der eingetretene Schaden eine direkte Folge des Verstoßes gegen die DSGVO ist (Kausalitätserfordernis). ■

Bewirtungskosten auch bei Geschäftsführern abzugsfähig?

Sie dachten bisher, dass Bewirtungen nur von Firmen steuermindernd geltend gemacht werden können? Dass ein Katerfrühstück nicht absetzbar ist? Und handgeschriebene Bewirtungsbelege nicht ausreichen?



© Tom Merton/Getty Images

Es war ein interessanter Fall, mit dem sich die Richter beschäftigten. Am Ende steht ein für Steuerzahler freundliches Urteil, von dem neben Unternehmen auch Angestellte profitieren können. Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat die Nachweispflichten bei Bewirtungskosten merklich aufgeweicht – sehr zum Ärger des Fiskus.

Ein Angestellter war für die Kontaktpflege und Neukundengewinnung zuständig. Zu seiner Aufgabe gehörte auch, den Namen und die Tätigkeit des Unternehmens bekannt und präsent zu machen. Neben seinem monatlichen Festgehalt von 4.750 € erhielt er eine Spesenpauschale von brutto 300 €. In seiner Einkommensteuererklärung machte er zahlreiche Bewirtungsbelege als Werbungskosten geltend.

Das Finanzamt strich bei der Bearbeitung etliche Bewirtungen. Manchmal zweifelte der Fiskus die berufliche Veranlassung der Kosten an, mal wurde die Nähe der Bewirtung zu seinem Geburtstag sowie angefallene Aufwendungen an einem Sonntag moniert. Zudem wertete der Fiskus handgeschriebene Belege als formell unzulässig. In der Begründung verwies das Finanzamt darauf, dass hier Kosten des privaten Bereichs und der allgemeinen Lebensführung vorliegen.

Kontakt- und Imagepflege

Der Angestellte wehrte sich gegen die Kürzungen erfolglos mit einem Einspruch, dann kam es zur Klage. Vor Gericht verwies er auf seinen Tätigkeitsbereich, die damit verbundene Kontakt- und Imagepflege und die Gewinnung von Geschäftsfreunden. Geschäftskontakte könnten auch schon mal mit einem Katerfrühstück gefestigt werden, versicherte er glaubhaft – und erklärte den Zusammenhang. Am Vorabend hätten er und die von ihm bewirtete Person nach einem guten Geschäftsabschluss gefeiert. Dabei sei man versackt, und am nächsten Morgen habe er die Person zum Katerfrühstück eingeladen. Entsprechend seien diese Bewirtungen angefallen.

Das Finanzamt wertete diese Beschreibung als untypisch für eine berufliche Veranlassung – die Richter dagegen nicht. Sie stellten klar, dass ein Werbungskostenabzug möglich ist, wenn ein objektiver Veranlassungszusammenhang mit dem Beruf besteht. Der Kläger habe die geschäftlichen Anlässe einzeln und nachvollziehbar plausibel dargelegt. Auch ein „Katerfrühstück“ schließe eine

berufliche Veranlassung nicht aus. Die Bewirtung diene dazu, den Geschäftsfreund genehm zu stimmen, begründeten die Richter.

„Der Wurm muss dem Fisch schmecken“

Launig heißt es in der schriftlichen Begründung: „Hier gilt der Grundsatz, dass der Wurm dem Fisch schmecken muss und nicht dem Angler.“ Es könne daher je nach Geschäftsfreund und Anlass mal besser sein, ein qualitativ hochwertiges Restaurant zu wählen und ein anderes Mal in eine Schankwirtschaft mit Fokus auf Getränke einzuladen.

Interessant: Der klagende Vertriebsmitarbeiter erhielt in den Folgejahren erhebliche Gehaltserhöhungen von seiner Firma. Auch die Honorierung der erfolgreichen Arbeit des Angestellten kann ein Indiz für den geschäftlichen Anlass von Bewirtungen sein, vermerkte das Finanzgericht.

Geschäftsführer können die Entscheidung künftig nutzen, wenn das Finanzamt Bewirtungen mit Verweis auf die private Lebensführung oder eine nicht mögliche Trennung zwischen Beruf und Privatem ablehnt. Da Geschäftsführer regelmäßig ihre Firma im Innen- und Außenverhältnis präsentieren und häufig direkten Kundenkontakt haben, hilft die Urteilsbegründung (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 08.11.2021, Az.: 16 K 11381/18). Schließlich sind Geschäftsführer verpflichtet, das Betriebsergebnis mittels Kundenpflege zu optimieren und jeglichen Schaden von der Firma abzuwenden.

! HINWEIS

Das gesamte Urteil missfällt dem Finanzamt. Da die Richter keine Revision zuließen, hat das Finanzamt jetzt Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Die ist aktuell beim BFH anhängig (Az.: VI B 3/22). Stützende Argumentationshilfen für Unternehmer und Arbeitnehmer bei Streitigkeiten mit dem Finanzamt liefert das Urteil aber bereits jetzt.

Handschriftliche Rechnungen erlaubt

Auch eine zusätzliche Feststellung der Richter lässt aufhorchen: Das Finanzgericht teilt nicht die Auffassung des Fiskus, dass Bewirtungsbelege maschinell zu erstellen und elektronisch aufzuzeichnen sind. Diese Anforderung ergibt sich nicht aus dem Gesetzeslaut, stellte das FG Berlin-Brandenburg klar. Im Gegenteil – handschriftliche Rechnungen seien formell als Bewirtungsrechnungen ausreichend. Die Rechnung brauche nicht maschinengedruckt zu sein.

Achtung: Das Bundesfinanzministerium hat mit einem Schreiben zu Einzelheiten bei Bewirtungen Stellung bezogen (BMF-Schreiben vom 30.06.2021, Az.: IV C 6 – S 2145/19/10003). Daraus könne aber keineswegs die Notwendigkeit einer maschinell erforderlichen Bewirtungsrechnung abgeleitet werden, verdeutlichten die Richter. Auch der Bundesfinanzhof habe in Grundsatzurteilen nie die Notwendigkeit einer maschinellen Rechnung erwähnt. Folgerichtig gewährte das Gericht auch für die handgeschriebenen Bewirtungsbelege den beantragten Werbungskostenabzug.

Mittelbare vGA bei nießbrauchbelasteten GmbH-Geschäftsanteilen

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) ohne einen tatsächlichen Zufluss beim Gesellschafter ist nur gegeben, wenn der Empfänger des Vorteils eine dem Gesellschafter nahestehende Person und die Vorteilszuwendung durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist. Werden Ausschüttungen nicht an den Gesellschafter, sondern an den Nießbrauchberechtigten der Geschäftsanteile direkt ausbezahlt, kann eine mittelbare vGA vorliegen.

§ Der Streitfall

Zwei Geschäftsleute hielten jeweils 50 % der Geschäftsanteile an drei GmbHs (A-GmbH, B-GmbH und C-GmbH). Beide bestellten an ihren Geschäftsanteilen der C-GmbH mit notariellem Vertrag unentgeltlich einen Nießbrauch mit einer Quote von 80 % zugunsten der A-GmbH (sog. Quotennießbrauch). Die mit den Geschäftsanteilen der C-GmbH verbundenen Mitverwaltungsrechte, insbesondere die Stimmrechte, verblieben jeweils bei den zwei Geschäftsleuten. Am selben Tag beschlossen beide Geschäftsleute als Gesellschafter der B-GmbH notariell die Erhöhung des Stammkapitals der B-GmbH, die beide jeweils zur Hälfte übernahmen. Die Stammkapitalerhöhung erfolgte nicht in Geld, sondern durch Einbringung der nießbrauchbelasteten Geschäftsanteile an der C-GmbH. In der Folgezeit wurden drei Gewinnausschüttungen der C-GmbH direkt an die A-GmbH ausgezahlt und bei der A-GmbH als verdeckte Einlage der beiden Geschäftsleute erfasst. Das Finanzamt meinte, die an die A-GmbH ausgezahlten Gewinnausschüttungen der C-GmbH seien auf der Ebene der B-GmbH eine vGA. Die verdeckten Gewinnausschüttungen seien jeweils hälftig den beiden Geschäftsleuten zugeflossen.

Auf die dagegen gerichteten Klagen führte der Bundesfinanzhof (BFH) aus, dass Gewinnausschüttungen als Kapitaleinnahmen ertragsteuerlich nicht dem Nießbrauchberechtigten, sondern weiterhin dem Anteilseigner zugerechnet werden müssten. Das sei deswegen der Fall, weil der an einem Kapitalgesellschaftsanteil bestellte Nießbrauch dem Nießbrauchberechtigten nur einen Anspruch auf den mit der Beteiligung verbundenen Gewinnanteil einräume, er aber keine wesentlichen Verwaltungsrechte wie insbesondere die Stimmrechte ausüben und im Konfliktfall effektiv durchsetzen könne. Sei zudem der Anteilseigner des nießbrauchbelasteten Kapitalgesellschaftsanteils – wie hier – eine Kapitalgesellschaft, könne die direkte Auszahlung der Ausschüttungen an den Nießbrauchberechtigten zu einer mittelbaren vGA führen. Dies setze voraus, dass es sich beim Gesellschafter der anteilseignenden Kapitalgesellschaft und beim Nieß-

brauchberechtigten um einander nahestehende Personen handle (BFH, Urteile vom 14.02.2022, Az.: VIII R 29/18 und VIII R 30/18).

Darauf hat der BFH besonders abgestellt

Mittelbare vGA: Eine vGA liegt vor, wenn die Kapitalgesellschaft ihrem Gesellschafter außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung einen Vorteil zuwendet und diese Zuwendung ihren Anlass im Gesellschaftsverhältnis hat. Sie kann auch ohne tatsächlichen Zufluss beim Gesellschafter verwirklicht werden, wenn der Vorteil dem Gesellschafter durch das Gesellschaftsverhältnis mittelbar in der Weise zugewendet wird, dass eine ihm nahestehende Person aus der Vermögensverlagerung Nutzen zieht.

Einkommensteuerrechtliche Zurechnung der Ausschüttungen der C-GmbH: Zurechnungssubjekt einer Ausschüttung durch eine GmbH ist grundsätzlich der Anteilseigner. Einem Nießbrauchberechtigten ist die Ausschüttung nur einkommensteuerrechtlich zuzurechnen, wenn er aufgrund seiner Rechtsposition entscheidenden Einfluss auf die Geschicke der Gesellschaft hat und so dem zivilrechtlichen Gesellschafter gleichgestellt ist. Hier erlangte die A-GmbH durch den Nießbrauch zwar eine Gewinnbeteiligung, aber die Verwaltungsrechte blieben bei der B-GmbH als Anteilseignerin. Daher sind die Ausschüttungen der C-GmbH der B-GmbH zuzurechnen.

Vorteilszuwendung der B-GmbH an die A-GmbH: Die direkte Auszahlung von 80 % der ertragsteuerlich der B-GmbH zuzurechnenden Ausschüttung von der C-GmbH an die A-GmbH führte zu Vorteilszuwendungen der B-GmbH an die A-GmbH. Diese Zuwendungen sind den Geschäftsleuten – vorbehaltlich der gesellschaftsrechtlichen Veranlassung – auch zuzurechnen. Eine vGA kann auch ohne tatsächlichen Zufluss beim Gesellschafter verwirklicht werden, wenn der Vermögensvorteil dem Gesellschafter mittelbar in der Weise zugewendet wird, dass eine ihm nahestehende Person aus der Vermögensverlagerung Nutzen zieht. Im Fall handelt es sich bei der A-GmbH als Vorteilsempfängerin um eine den Geschäftsleuten nahestehende Person. ■



EXPERTENTIPP

Der Zufluss einer vGA an die beiden Geschäftsleute hängt daher vor allem davon ab, ob die Einbringung der Geschäftsanteile an der C-GmbH in die B-GmbH gegen letztlich den Erhalt neuer Geschäftsanteile an der B-GmbH durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst war und nicht wie unter fremden Dritten vollzogen wurde. Da dies unklar war, hat der BFH die Sache an die Vorinstanz zu weiteren Feststellungen zurückverwiesen.



EXPERTENTIPP

Egal, welche Gestaltung gewählt wird – der Fremdvergleich ist bei einer Vorteilszuwendung stets zu beachten.

VORSICHT HAFTUNG

Urteil: Kurierfahrer sind Arbeitnehmer

Anlässlich von Betriebsprüfungen der Sozialversicherung kommt es immer wieder zum Streit mit Kontrollbeamten, ob jemand für einen Betrieb selbstständig tätig ist oder in einer abhängigen Beschäftigung steht. Hier ein aktuelles Urteil für abhängige Beschäftigung:

Von Scheinselbstständigkeit ist auszugehen, wenn jemand eine selbstständige Erwerbstätigkeit beim Gewerbeamt und/oder Finanzamt angemeldet hat, obwohl die Voraussetzungen für eine abhängige Beschäftigung vorliegen. Das Bundessozialgericht (BSG) hat im Laufe der Jahrzehnte Abgrenzungsmerkmale herausgearbeitet. Die Nichtselbstständigkeit ist dabei das rechtlich entscheidende Merkmal, das die Arbeit zur Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung macht. Dabei stellt die persönliche Abhängigkeit, nach Auffassung der Richter, das entscheidende Kriterium für die Beurteilung der Frage dar, ob ein Erwerbstätiger als abhängig Beschäftigter anzusehen ist.

Neben der persönlichen Abhängigkeit sind

- die Weisungsgebundenheit,
- das fehlende Unternehmerrisiko,
- der fehlende Einsatz von Kapital und
- die wirtschaftliche Abhängigkeit wesentliche Merkmale, die für eine abhängige Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung sprechen.

Bei der Beurteilung, ob jemand abhängig beschäftigt oder für einen Betrieb selbstständig tätig ist, kommt es auf die Merkmale an, die überwiegen. Am Ende ist das Gesamtbild der ausgeübten Tätigkeit maßgebend. Entscheidend ist nicht, was in einem schriftlichen Vertrag vereinbart wurde. Es kommt dabei auf die tatsächlichen Verhältnisse an, so wie etwas gelebt wird.



© Halfpoint/Getty Images

beschäftigte selbst keine Arbeitnehmer und hatte auch keine Betriebs- und Geschäftsräume. Er war in die Betriebsorganisation des Unternehmens eingebunden und hatte nur seine eigene Arbeitskraft eingesetzt. Der Kurierfahrer war auch für andere Auftraggeber tätig gewesen. Der Betrieb erstellte monatliche Abrechnungen. Die darin enthaltenen Beträge errechneten sich aus den ermittelten Transportkilometern. Außerdem hat der Betrieb eine Verwaltungspauschale vom Honorar des Kurierfahrers abgezogen.

Die Richter des LSG entschieden, dass hier eine abhängige Beschäftigung vorliegt. In der Begründung führte das Gericht an, dass aus dem gelebten Vertrag heraus sich keine Freiräume für Kurierfahrer ergaben. Er war fremdbestimmt in die Arbeitsorganisation des Unternehmens eingegliedert. Auch das eigene Fahrzeug führte nicht zu einer anderen Entscheidung. Auch die fehlende soziale Absicherung sprach nicht für eine selbstständige Tätigkeit.

Das Urteil ist bei Redaktionsschluss noch nicht rechtskräftig. Der Arbeitgeber kann beim BSG die Zulassung der Revision beantragen.

Anfrageverfahren zur Statusfeststellung sorgt für Sicherheit

Das böse Erwachen kommt meistens bei der nächsten Betriebsprüfung der Deutschen Rentenversicherung (DRV). Um dem vorzubeugen, ergibt es Sinn, bereits vor der Einstellung des Auftragnehmers bei der DRV Bund ein Clearingverfahren anzustreben. Dieses Clearingverfahren kann vom Auftragnehmer, aber auch vom Auftraggeber betrieben werden. Weigert sich beispielsweise der Auftragnehmer, das Clearingverfahren zu betreiben, steht es dem Auftraggeber offen, dieses zu veranlassen. Er benötigt nicht die Zustimmung des Auftragnehmers.

Die Anschrift der Clearingstelle lautet: Deutsche Rentenversicherung Bund, Clearingstelle, 10704 Berlin. ■

§ Der Streitfall

In dem am 29.06.2022 vom Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg (Az.: L 28 BA 23/19) zu beurteilenden Sachverhalt war ein Kurierfahrer in der Zeit vom 17.02.2016 bis 31.05.2017 für ein Unternehmen tätig gewesen. Der Betrieb war ein Franchiseunternehmen. Der Arbeitgeber vermittelte Kurier- und Transportleistungen. Der Kurierfahrer erledigte für den Betrieb Transportaufträge. Die Aufträge wurden über ein Funksystem vermittelt. Der zu beurteilende Kurierfahrer hatte bei seiner Gemeinde ein Gewerbe angemeldet. Er erledigte die Aufträge, die ihm vermittelt wurden, mit einem eigenen Fahrzeug. Der Kurierfahrer

Abwesenheitsnotiz in Urlaubszeiten

Vielleicht ist es bei Ihnen wieder so weit, und die nächste Urlaubszeit steht an. Bestimmt richten Sie über Outlook oder eine andere E-Mail-Software eine Abwesenheitsnotiz ein, damit Ihre Kunden Bescheid wissen. Aber diese Abwesenheitsnotiz birgt Sicherheitsrisiken. Ist man sich dessen bewusst, kann man es besser machen.

Die typische Abwesenheitsnotiz

„Vielen Dank für Ihre Nachricht. Ich befinde mich vom 20.12. bis 04.01. zum Skifahren an meinem Lieblingsort, Sankt Musterstadt. Ihre Mail sehe ich mir erst nach dem Urlaub wieder an. Für den Notfall steht Ihnen mein Kollegen Frank Mustermann gerne zur Verfügung (frank.mustermann@beispielfirma.de; Durchwahl 01234/56-789). Bis in Kürze, Eure Ute Musterfrau“

Die Beurteilung der Abwesenheitsnotiz hinsichtlich IT-Sicherheit

Die Abwesenheitsnotiz hat aus IT-Sicherheitssicht gleich mehrere Schwachstellen:

Die genaue Abwesenheitszeit wird mitgeteilt – Hacker wissen also, von wann bis wann die E-Mail-Adresse recht problemlos angegriffen werden kann.

Zahlreiche vertrauliche Daten können genutzt werden, um Angriffe zu starten.

So kann sich der Angreifer einfach einen anderen Kollegen über die Homepage oder über soziale Net-

zwerke herausfinden, um beispielsweise folgende Mail zu schreiben: „Lieber Martin, schöne Grüße aus Sankt Musterstadt. Das Skifahren ist unbeschreiblich schön – leider habe ich aber eine Sache im Büro vergessen. Ich musste noch eine Rechnung über 1.240 € vor dem Jahreswechsel an die Firma „Fakename“ überweisen; die Bankverbindung lautet: ...! Kannst Du das für mich erledigen?“

Der Angreifer könnte sich auch direkt an Frank Mustermann wenden: „Hallo Frank, Grüße aus Sankt Musterstadt. Könntest du mir einen Gefallen tun und, z.B. eine vertrauliche Information, herausgeben?“

Auch das Einschleusen eines Virus über E-Mail wird sehr stark vereinfacht.

„Hallo Frank, anliegend eine Rechnung, die unbedingt noch vor Weihnachten in die Buchhaltung muss, lieber Gruß von Ute“ – und schon öffnet Frank den Anhang.

Auch die direkte Durchwahl ist für Angreifer interessant. Dieser könnte sich mit einem faden-scheinigen Grund direkt Zugang zum Büro verschaffen, weil er ja die Ute oder den Frank kennt und für diese etwas erledigen soll.



EXPERTEN-TIPP

Die Beispiele mögen teilweise abwegig klingen, aber genau das sind die Wege, die für den Angreifer immer wieder zum Erfolg führen.



VORSCHAU

Das erwartet Sie in der kommenden Ausgabe:

- Gewerbesteuerpflicht durch „unbeabsichtigte“ Betriebsstätte?
- Verluste bei GmbH-Gesellschafterdarlehen: das neue BMF-Schreiben
- Pandemie, Krieg & Inflation – Gebühren und Beiträge auf dem Prüfstand
- Was die „Entlastung“ des Geschäftsführers bedeutet – und was nicht

Folgende Regeln sollten Sie bei einer Abwesenheitsnotiz beachten:

1. Arbeiten Sie möglichst gar nicht mit Abwesenheitsnotizen – leiten Sie die Mails lieber zu einem Kollegen direkt um, der sich kümmern kann (natürlich nur, wenn die Vertraulichkeit der Mails dies hergeben).
2. Wenn es ohne Abwesenheitsnotiz nicht geht, achten Sie auf folgende Einstellungen:
 - Abwesenheitsnotiz nur an E-Mails, die Sie direkt adressieren (also nicht im CC oder BC)
 - Abwesenheitsnotiz nur an Personen aus Ihrem Adressbuch
 - Auf erkannte oder vermutete SPAM-E-Mails sollte grundsätzlich nicht automatisch geantwortet werden.
 - keine persönlichen Informationen über z.B. Urlaubsorte, genaue Abwesenheit oder Vertretungen
3. Ein allgemeiner Hinweis sollte ausreichend sein: „Ich kann Ihre Mails zurzeit nicht lesen. In dringenden Fällen wenden Sie sich gerne an „Firmenname mit Websiteangabe.“

Zur besseren Lesbarkeit wird hier auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Die Personenbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

IMPRESSUM

WEKA MEDIA GmbH & Co. KG
Römerstraße 4, 86438 Kissing
Tel.: 08233 23-4000, Fax: 08233 23-7400
E-Mail: service@weka.de
Internet: www.weka.de

Persönlich haftende Gesellschafterin:

WEKA MEDIA Beteiligungs-GmbH, Sitz in Kissing

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:

Jochen Hortschansky, Kurt Skupin

Chefredakteur: Joachim Welper (v.i.S.d.P.), Anschrift siehe oben

Autoren dieser Ausgabe: Freier Journalist Dirk Sonntag, Freier Journalist Helmut Walter, Sozialversicherungsexperte Michael Schmatz, Steuerberater Joachim Welper

Objektleitung: Dr. Barbara Berkau

Druck: SAXOPRINT GmbH, Enderstr. 92c, 01277 Dresden, saxoprint.de

Satz: WEKA MEDIA GmbH & Co. KG

Erscheinungsweise: monatlich

Alle Angaben im „GmbH Brief“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft.

Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegenden Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden, auch nicht für telefonisch erteilte Auskünfte. Wiedergabe – auch auszugsweise – nur mit schriftlicher Einwilligung des Herausgebers.

ISSN: 1861-6852